



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 100/2022
vom 22. Juli 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7513
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul, der vorsitzenden Richterin J. Moerman, und den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, D. Pieters, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 249.648 vom 29. Januar 2021, dessen Ausfertigung am 10. Februar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten, dahin ausgelegt, dass die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 eingeführten neuen Zulässigkeitsbedingungen nicht rückwirkend auf die Klägerin anwendbar sind, die diese neuen Bedingungen erfüllte, als sie einen anfänglichen Pensionsantrag einreichte, der wegen Nichterfüllung der Bedingungen nach Artikel 1 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. März 1954 vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 für unzulässig befunden wurde, für die Zeit vom Datum der Einreichung ihres anfänglichen Pensionsantrags bis zum 1. Februar 2017, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einerseits die Personen, die in derselben Zeitspanne wie die Klägerin ihren Pensionsantrag eingereicht haben und die ehemaligen Staatsangehörigkeits- und Wohnortbedingungen erfüllten, welche vom Verfassungsgerichtshof für diskriminierend und vom Gesetzgeber für zu strikt befunden wurden, und die ab dem ersten

Tag des Monats der Einreichung ihres Antrags ein Anrecht auf diese Pension gehabt haben, und andererseits die Klägerin, die erst ab dem 1. Februar 2017 ein Anrecht darauf hätte, nur weil sie die ehemaligen Staatsangehörigkeits- und Wohnortbedingungen, welche vom Verfassungsgerichtshof für diskriminierend und vom Gesetzgeber für zu strikt befunden wurden, nicht erfüllte, unterschiedlich behandeln?

2. Im Falle der verneinenden Antwort auf die erste Frage: Verstoßen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten, dahin ausgelegt, dass die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 eingeführten neuen Zulässigkeitsbedingungen erst ab dem 1. Februar 2017 auf den Antragsteller anwendbar sind, der diese neuen Bedingungen erfüllte, als er einen anfänglichen Pensionsantrag einreichte, der wegen Nichterfüllung der Bedingungen nach Artikel 1 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. März 1954 vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 für unzulässig befunden wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie beinhalten, dass vor dem 1. Februar 2017 Artikel 1 § 4 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 15. März 1954 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 geltenden Fassung auf ihn angewandt wird, welcher zur Eröffnung des Anrechts auf eine Wiedergutmachungspension den Zivilopfern des Krieges, die zum Zeitpunkt des Pensionsantrags die belgische Staatsangehörigkeit besaßen, diese Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses aber nicht besaßen oder keinen Einbürgerungsantrag vor dem 10. Mai 1940 eingereicht hatten, die das 22. Lebensjahr nicht vor dem 10. Mai 1940 vollendet hatten, seit dem 1. Januar 1931 ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien gehabt haben und die belgische Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 1960 erworben haben, die Bedingung auferlegte, ihren Wohnort seit dem 1. Januar 1931 bis zum Tag des Pensionsantrags ununterbrochen in Belgien gehabt zu haben, während diese Bedingung nicht den Zivilopfern des Krieges, die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses die belgische Staatsangehörigkeit besaßen oder einen Einbürgerungsantrag vor dem 10. Mai 1940 eingereicht hatten, auferlegt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 15. März 1954 « über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » (nachstehend: Gesetz vom 15. März 1954) zählt unter anderem die Bedingungen für den Erhalt einer Invaliditätspension, die dazu bestimmt ist, einen aus einer Kriegshandlung resultierenden Schaden wiedergutzumachen, auf.

B.1.2. Ursprünglich bestimmte Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes:

« La loi ne s'applique qu'aux Belges.

Cette qualité doit exister :

a) dans le chef de la victime au moment de la décision d'octroi de la pension ou à celui du décès si elle est décédée avant reconnaissance de ses droits; il faut cependant qu'elle ait eu cette qualité au moment du fait dommageable ou qu'elle ait introduit une demande de naturalisation avant le 10 mai 1940;

[...] ».

B.1.3. Das « schädigende Ereignis » im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1954 ist « die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person durch eine Kriegshandlung » unter den darin aufgeführten Bedingungen (Artikel 1 § 2).

B.1.4. Vor dem 10. Mai 1940 musste man grundsätzlich mindestens das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, um die « große Einbürgerung » und mindestens das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, um die « gewöhnliche Einbürgerung » zu erhalten (Artikel 12, Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 13 des Gesetzes über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, wie es sich aus der Koordinierung durch einen königlichen Erlass vom 14. Dezember 1932 ergibt). Die Ehegattin eines Ausländers, der durch Einbürgerung Belgier geworden war, sowie dessen volljährigen oder für mündig erklärten Kinder konnten unter bestimmten durch das Gesetz präzisierten Umständen die Einbürgerung erlangen, ohne diese Altersbedingungen erfüllen zu müssen (Artikel 15 desselben Gesetzes).

B.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1975 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Widergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Kriegs 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » (nachstehend: Gesetz vom 17. Februar 1975) hat Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 15. März 1954 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« La loi ne s'applique qu'aux Belges.

Cette qualité doit exister :

a) dans le chef de la victime, au moment de la décision d'octroi de la pension ou à celui du décès si elle est décédée avant reconnaissance de ses droits; il faut cependant qu'elle ait eu

cette qualité au moment du fait dommageable ou qu'elle ait introduit une demande de naturalisation avant le 10 mai 1940, ou qu'elle réalise les conditions suivantes : n'avoir pas accompli sa vingt-deuxième année au 10 mai 1940, être devenue Belge avant le 1er janvier 1960 et avoir eu sa résidence habituelle en Belgique sans interruption depuis le 1er janvier 1931 ou depuis sa naissance, si la victime n'était pas encore née à cette date;

[...] ».

B.3.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Widergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Kriegs 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2017) ersetzt Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 15. März 1954 durch folgenden Wortlaut:

« La loi ne s'applique qu'aux Belges.

Cette qualité doit exister :

a) dans le chef de la victime, au moment de la décision d'octroi de la pension ou à celui du décès si elle est décédée avant reconnaissance de ses droits; la victime devait cependant posséder cette qualité au moment du fait dommageable ou doit avoir introduit une demande de naturalisation avant le 10 mai 1940, ou doit réunir les conditions suivantes : n'avoir pas accompli sa vingt-deuxième année au 10 mai 1940, être devenue Belge avant le 1er janvier 2003 et avoir eu sa résidence habituelle en Belgique au moment des faits de guerre, définis à l'article 2 de la loi du 15 mars 1954;

[...] ».

B.3.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 bestimmt:

« § 1er. Pour bénéficiaire de l'avantage visé à l'article 2, l'intéressé introduit une demande conformément à l'article 19 de la loi du 15 mars 1954 relative aux pensions de dédommagement des victimes civiles de la guerre 1940-1945 et de leurs ayants droit.

La demande produit ses effets le premier jour du trimestre qui suit celui durant lequel la demande a été introduite.

§ 2. Les décisions exécutoires qui ne sont pas conformes à l'article 2 sont révisées à la demande des intéressés et leur droit au bénéfice de cette modification est reconnu à dater du premier jour du mois au cours duquel la demande de révision a été effectuée.

§ 3. Les demandes en cours et celles pour lesquelles aucune décision définitive n'a été rendue ne doivent pas être renouvelées. Il ne leur sera cependant donné suite qu'à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi ».

B.3.3. Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 bestimmt:

« La présente loi entre en vigueur le premier jour du mois qui suit celui de sa publication au *Moniteur belge* ».

B.4.1. Mit den zwei Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschiedes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden.

B.4.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.5. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmungen zu einem Behandlungsunterschied führen zwischen Personen, die am 10. Mai 1940 jünger als 2 Jahre waren, die zwischen dem Ende des Krieges 1940-1945 und dem 1. Januar 1960 Belgier geworden sind und die einen Antrag auf Invaliditätspension als Zivilopfer des Krieges 1940-1945 am 27. Mai 2005 gestellt haben:

- einerseits diejenigen, die ihren gewöhnlichen Wohnort ohne Unterbrechung seit ihrer Geburt in Belgien gehabt haben und die folglich alle Bedingungen für die Gewährung der Pension, die in Artikel 1 § 4 Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. März 1954 in seiner damaligen Fassung aufgezählt sind, erfüllen;

- andererseits diejenigen, die, nachdem sie Belgier geworden sind, ihren gewöhnlichen Wohnort während einiger Jahre nicht mehr in Belgien hatten und die dadurch die Bedingung des « gewöhnlichen Wohnorts » « ohne Unterbrechung », die in derselben Gesetzesbestimmung aufgeführt ist, nicht erfüllten.

Diese zwei Personenkategorien würden durch die fraglichen Gesetzesbestimmungen unterschiedlich behandelt, insofern diese das Recht auf den Erhalt der für den Zeitraum vom 27. Mai 2005 bis zum 1. Februar 2017 beantragten Pension nur den Personen zuerkennen würden, die zur ersten dieser beiden Kategorien gehörten.

B.6. Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 waren vor dem 1. Februar 2017 nicht wirksam.

Diese Gesetzesbestimmungen erkennen keiner der zwei in B.5 beschriebenen Personenkategorien das Recht auf Erhalt der vorerwähnten Pension zu.

Der in der Vorabentscheidungsfrage aufgeworfene Behandlungsunterschied geht folglich nicht auf die fraglichen Gesetzesbestimmungen zurück.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und den Darlegungen der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1 § 4 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 15. März 1954 in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen Personen führe, die in Belgien weniger als zwei Jahre vor dem 10. Mai 1940 geboren wurden und ihren gewöhnlichen Wohnort seit ihrer Geburt in Belgien hatten, die 2005 eine Invaliditätspension als Zivilopfer des Krieges 1940-1945 beantragt haben: einerseits diejenigen, die zum Zeitpunkt des « schädigenden Ereignisses » bereits Belgier waren und

andererseits diejenigen, die diese Staatsangehörigkeit erst zwischen dem Ende des Krieges und dem 1. Januar 1960 erworben haben.

Im Fall der Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmung können die Personen, die der zweiten Kategorie angehören, im Unterschied zu den Personen, die der ersten Kategorie angehören, eine Invaliditätspension nur erhalten, wenn sich ihr gewöhnlicher Wohnort zwischen ihrer Geburt und dem Zeitpunkt, zu dem sie diese Pension beantragt haben, « ohne Unterbrechung » in Belgien befand.

B.9.1. In der Begründung zum Gesetzentwurf, der dem Gesetz vom 15. März 1954 zugrunde liegt, heißt es:

« Les hostilités eurent, dès le début, un caractère total. Toutes les forces des belligérants furent jetées dans la bataille. Les populations civiles ne purent y échapper. Tout comme les militaires, elles furent mêlées à la bataille, dans une mesure jusqu'alors inconnue.

C'est pourquoi plus nombreux que jamais sont les Belges que la dernière guerre a atteints dans leur intégrité physique.

La solidarité, liant entre eux tous les citoyens d'une même communauté nationale, engage l'État à réparer, dans la mesure du possible, les dommages causés aux victimes de cette guerre » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 411, S. 1).

Um diejenigen, die vor dem Eintritt des « schädigenden Ereignisses » hinreichend Mitglieder der Gemeinschaft waren, um die Einbürgerung zu beantragen, und die sie zudem vor der Entschädigung erlangt hatten, in den Genuss dieser nationalen Solidarität kommen zu lassen, wurde entschieden, den persönlichen Anwendungsbereich der Entschädigungsregelung auf Opfer, die zum Zeitpunkt des « schädigenden Ereignisses » keine Belgier waren und die vor dem 10. Mai 1940 einen Einbürgerungsantrag eingereicht hatten, zu erweitern (*Ann.*, Senat, 28. Januar 1954, SS. 605 und 607).

B.9.2. Durch das Gesetz vom 17. Februar 1975 wurde dieser persönliche Anwendungsbereich erneut erweitert, indem der Vorteil einer staatlichen Entschädigung auch den Opfern gewährt wurde, die zum Zeitpunkt des « schädigenden Ereignisses » noch keine Belgier waren, die am 10. Mai 1940 das zweiundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hatten, die vor dem 1. Januar 1960 Belgier geworden waren und die seit dem 1. Januar 1931 oder seit

ihrer Geburt, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren waren, ihren « gewöhnlichen Wohnort ohne Unterbrechung in Belgien » gehabt hatten.

Das Ziel war die « Situation von Personen, die zum 10. Mai 1940 nicht das Alter erreicht hatten, das für die Option (16 Jahre) oder den Einbürgerungsantrag (22 Jahre) vorgesehen war, und das erforderliche Alter erst während oder nach der Besetzung erreicht [hatten] » zu berücksichtigen und ihnen « den Vorteil der nationalen Solidarität zu gewähren, die den Rechtsvorschriften über die Wiedergutmachung von Kriegsschäden natürlicher Personen zugrunde liegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 390, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1973-1974, Nr. 138, SS. 1-2; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 360/1, S. 2; ebenda, Nr. 360/2, S. 1).

Es ging allgemein darum, « der Situation von bestimmten Ausländern oder Staatenlosen, die besonders entsprechende Beachtung verdienen [...], bereits vor dem Schadensfall in die nationale Gemeinschaft so gut wie integriert waren und nunmehr die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, abzuhelfen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 360/1, S. 1).

B.9.3. Was die Antragsteller einer Pension betrifft, die am 10. Mai 1940 jünger als zwei Jahre waren, gilt die Bedingung des gewöhnlichen Wohnorts in Belgien nur für diejenigen, die erst nach dem Eintritt des « schädigenden Ereignisses » Belgier geworden sind.

Diese Bedingung kann im Hinblick auf das legitime Ziel gerechtfertigt werden, den Vorteil der « nationalen Solidarität » den wirklich in die « nationale Gemeinschaft » integrierten Personen vorzubehalten.

B.9.4. Hingegen wird aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. Februar 1975 nicht ersichtlich, inwiefern es dieses Ziel rechtfertigen sollte, dass der Vorteil dieser Solidarität Personen, die zwischen dem Eintritt des « schädigenden Ereignisses » und der Einreichung ihres Pensionsantrags ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien hatten, aus dem einzigen Grund verwehrt werden kann, dass diese Personen ihren gewöhnlichen Wohnort dort nicht ohne Unterbrechung hatten.

B.9.5. Die Abänderung, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 an der fraglichen Gesetzesbestimmung vorgenommen wurde, bezweckt unter anderem, jegliche Wohnortbedingung für den Zeitraum nach den « Kriegshandlungen », die dem « schädigenden Ereignis » zugrunde liegen, zu streichen.

Die Gewährung einer Entschädigung, die im Gesetz vom 15. März 1954 im Namen der nationalen Solidarität vorgesehen ist, kann Personen vorbehalten werden, die eine « starke Bindung » an den Staat nachweisen, was für die Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit erst nach dem Krieg erworben haben, darauf hinausläuft, das Vorhandensein von « Verbindungen zur nationalen Gemeinschaft » nachzuweisen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, Nr. 1697/1, SS. 4-5).

Für Personen, die vor dem 1. Januar 1960 Belgier geworden sind, ergeben sich diese Verbindungen jedoch ausreichend aus dem Umstand, dass diese Personen während des Krieges ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien gehabt haben. Eine Bedingung eines ununterbrochenen Wohnorts ist nicht mehr sachdienlich, da « sowohl Traumata als auch die Unwägbarkeiten des persönlichen oder beruflichen Lebens [...] die Opfer dazu veranlassen konnten, für kürzere oder längere Zeit das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen » (ebenda, SS. 4-5).

B.9.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.8 beschriebene Behandlungsunterschied einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1 § 4 Absatz 2 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. März 2017 « über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Kriegs 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954 über die Wiedergutmachungspensionen für die Zivilopfer des Krieges 1940-1945 und ihre Anspruchsberechtigten » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Worte « ohne Unterbrechung » auf das Opfer Anwendung finden.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul